

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Oktober 1975	Nummer 116
---------------------	---	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
764	19. 9. 1975	RdErl. d. Finanzministers Satzung der Westdeutschen Landesbank Girozentrale Düsseldorf-Münster	1868

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Hinweis	
Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 10 v. 15. 10. 1975	1872

764

I.

**Satzung
der Westdeutschen Landesbank Girozentrale
Düsseldorf – Münster**

RdErl. d. Finanzministers v. 19. 9. 1975 –
D 6411 – 2 – III B 1

1. Die Gewährträgerversammlung der Westdeutschen Landesbank Girozentrale Düsseldorf – Münster hat am 3. 7. 1975 gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Sparkassen sowie über die Girozentrale und Sparkassen- und Giroverbände (Sparkassengesetz – SpkG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1975 (GV. NW. S. 498/SGV. NW. 764) die Satzung in dem nachstehend abgedruckten Wortlaut beschlossen.

Anlage

Der Finanzminister hat sie im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes NW am 17. 9. 1975 gemäß § 35 des Sparkassengesetzes genehmigt.

2. Hierdurch verliert die Satzung der Westdeutschen Landesbank Girozentrale Düsseldorf – Münster vom 2. 1. 1969, bekanntgegeben durch RdErl. d. Finanzministers v. 2. 1. 1969 (MBL. NW. S. 378/SMBL. NW. 764), mit Wirkung vom 3. 7. 1975 ihre Gültigkeit.

Inhalt der Satzung

- § 1 Rechtsform, Sitz
- § 2 Niederlassungen
- § 3 Stammkapital
- § 4 Haftung der Gewährträger
- § 5 Geschäftszweck
- § 6 Deckung der Schuldverschreibungen
- § 7 Organe
- § 8 Zusammensetzung und Beschlüsse der Gewährträgerversammlung
- § 9 Sitzungen der Gewährträgerversammlung
- § 10 Aufgaben der Gewährträgerversammlung
- § 11 Zusammensetzung des Verwaltungsrats
- § 12 Mitgliedschaft im Verwaltungsrat
- § 13 Sitzungen des Verwaltungsrats
- § 14 Zuständigkeit des Verwaltungsrats
- § 15 Präsidialausschuß
- § 16 Prüfungsausschuß
- § 17 Kreditausschüsse
- § 18 Sonstige Ausschüsse
- § 19 Beiräte
- § 20 Vorstand
- § 21 Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis
- § 22 Jahresabschluß
- § 23 Gewinnverteilung
- § 24 Auflösung der WestLB
- § 25 Aufsichtsbehörde
- § 26 Befreiung von Satzungsvorschriften
- § 27 Bekanntmachungen
- § 28 Inkrafttreten

§ 1

Rechtsform, Sitz

(1) Die Westdeutsche Landesbank Girozentrale (im folgenden „WestLB“ genannt) besitzt Rechtsfähigkeit kraft Gesetzes. Sie ist ein Kreditinstitut in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Die WestLB führt ein Siegel mit den Worten „Westdeutsche Landesbank Girozentrale“ und der Kurzbezeichnung „WestLB Düsseldorf/Münster“.

(3) Die WestLB hat ihren Sitz in Düsseldorf und Münster.

§ 2

Niederlassungen

Die WestLB kann auf Beschluß des zuständigen Organs Niederlassungen errichten. Die Errichtung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 3

Stammkapital

Die WestLB ist mit einem Stammkapital von DM 680 Millionen ausgestattet. Daran sind als Gewährträger beteiligt

das Land Nordrhein-Westfalen zu	33 1/3 %
die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe zu	33 1/3 %
der Rheinische Sparkassen- und Giroverband und der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband zu	33 1/3 %

§ 4

Haftung der Gewährträger

Für die Verbindlichkeiten der WestLB haften die Gewährträger als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihren Anteilen am Stammkapital. Eine Inanspruchnahme der Gewährträger ist jedoch erst möglich, wenn eine Befriedigung aus dem Vermögen der WestLB nicht zu erlangen ist.

§ 5

Geschäftszweck

(1) Der WestLB obliegen die Aufgaben einer Staats- und Kommunalbank sowie einer Sparkassenzentralbank. Sie betreibt Bankgeschäfte aller Art. Die WestLB ist mündelsicher im Sinne des § 1808 BGB.

(2) Als Staats- und Kommunalbank unterstützt sie das Land Nordrhein-Westfalen, seine kommunalen Körperschaften, die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und ihnen nahestehende Unternehmungen in der Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

(3) Als Sparkassenzentralbank verwaltet sie insbesondere die Liquiditätsmittel der Sparkassen durch eine geeignete Anlagepolitik und stellt den Sparkassen angemessene Liquiditätskredite bereit. Ferner obliegen ihr in Zusammenarbeit mit den Sparkassen die sich aus dem Verbund ergebenden Geschäfte.

(4) Die WestLB ist berechtigt,

- a) Pfandbriefe, Kommunalobligationen und sonstige Schuldverschreibungen auszugeben,
- b) eine Bausparkasse nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Bausparkassen vom 16. November 1972 (BGBl. I S. 2097) als unselbständige Einrichtung zu betreiben,
- c) Grundstücke und Gebäude zu erwerben und zu veräußern,
- d) mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde sich an anderen Unternehmen und Verbänden unter Leistung einer Kapitaleinlage und Übernahme einer Haftung zu beteiligen sowie eigene selbständige Einrichtungen zu unterhalten.

(5) Die Geschäfte der WestLB sind nach kaufmännischen Grundsätzen unter Berücksichtigung des Gemeinwohls zu führen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.

§ 6

Deckung der Schuldverschreibungen

(1) Die im Umlauf befindlichen oder neu auszugehenden Pfandbriefe und sonstigen Schuldverschreibungen der WestLB, die unter das Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten (ÖPFG) in der jeweils geltenden Fassung fallen, müssen den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend gedeckt sein.

(2) Soweit zur Gewährung langfristiger Darlehen Inhaberschuldverschreibungen ausgegeben sind, die nicht unter das ÖPFG fallen, und sofern für diese ein besonderes Deckungsregister geführt wird, müssen dem Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen stets Hypotheken oder Darlehen in gleicher Höhe und von mindestens gleichem Zinsertrag gegenüberstehen. Bleibt infolge Rückzahlung von Hypotheken oder Darlehen oder aus einem anderen Grund der Gesamtbetrag der vorhandenen Hypotheken und Darlehen hinter dem Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen zurück und ist weder die Ergänzung der Hypotheken oder Darlehen noch die Einziehung eines entsprechenden Betrages von Schuldverschreibungen sofort ausführbar, so hat die WestLB den Fehlbetrag einstweilen

durch Wertpapiere zu ersetzen, die von der Landeszentralbank beliehen werden können.

§ 7

Organe

Organe der WestLB sind

- a) die Gewährträgerversammlung,
- b) der Verwaltungsrat,
- c) der Vorstand

§ 8

Zusammensetzung und Beschlüsse der Gewährträgerversammlung

(1) In die Gewährträgerversammlung können das Land Nordrhein-Westfalen 6, die übrigen Gewährträger je 3 Vertreter entsenden.

(2) Das auf die einzelnen Gewährträger nach dem Sparkassengesetz entfallende Stimmrecht wird einheitlich durch jeweils einen ihrer Vertreter ausgeübt.

(3) Die Beschlussfassung in der Gewährträgerversammlung erfolgt mit der Mehrheit der gesetzlich vorgeschriebenen Stimmrechte.

(4) Beschlüsse über die Erhöhung oder die Herabsetzung des Stammkapitals bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gesetzlich vorgeschriebenen Stimmrechte; Beschlüsse über andere Satzungsänderungen und die Auflösung der Bank bedürfen der Einstimmigkeit.

§ 9

Sitzungen der Gewährträgerversammlung

(1) Die Gewährträgerversammlung ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats einzuberufen, wenn es einer der Gewährträger, der Verwaltungsrat oder der Vorstand unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats leitet die Gewährträgerversammlung.

(2) Die Gewährträgerversammlung soll unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mit einer Frist von sechs Wochen einberufen werden. Die Einberufung wird gleichzeitig dem Vorstand bekanntgegeben.

(3) Der Präsidialausschuß des Verwaltungsrats gem. § 15 und der Vorstand der WestLB nehmen an den Sitzungen der Gewährträgerversammlung teil.

(4) Die Mitglieder der Gewährträgerversammlung sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten erfahren, nicht unbefugt verwerthen. Diese Pflicht bleibt auch nach dem Ausscheiden aus der Gewährträgerversammlung bestehen.

(5) Die Gewährträgerversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10

Aufgaben der Gewährträgerversammlung

Die Gewährträgerversammlung beschließt über

1. den Erlass der Satzung und ihre Änderung sowie die Auflösung der WestLB,
2. Maßnahmen der Kapitalerhöhung und der Kapitalherabsetzung,
3. die Genehmigung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Bilanzgewinns und die Deckung eines Bilanzverlustes,
4. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und des Vorstandes,
5. die Bestellung der Abschlußprüfer,
6. die Bestellung von Prüfern in besonderen Fällen,
7. die Errichtung und Auflösung von Niederlassungen sowie die Errichtung und Auflösung eigener selbständiger Einrichtungen, soweit diese im Ausland belegen sind,
8. die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder der Gewährträgerversammlung und für die Mitglieder des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse,
9. Anträge an die Aufsichtsbehörde gem. § 26.

§ 11

Zusammensetzung des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus

- a) dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen,
- b) dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen,
- c) dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland,
- d) dem Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe,
- e) dem Verbandsvorsteher des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes,
- f) dem Verbandsvorsteher des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes,
- g) 12 weiteren Mitgliedern der am Stammkapital Beteiligten, die von den Gewährträgern unter Berücksichtigung der Kapitalanteile entsandt werden, wobei die Mitglieder nach Buchst. a) bis f) anzurechnen sind; hiernach entfallen auf das Land Nordrhein-Westfalen
4 Mitglieder,
die beiden Landschaftsverbände
4 Mitglieder und
die beiden Sparkassen- und Giroverbände
4 Mitglieder;
- h) 9 weiteren Mitgliedern als Vertreter der Beschäftigten, von denen 7 in einem Dienstverhältnis zur WestLB stehen müssen. Sie werden von der Belegschaft unmittelbar gewählt. Die Wahlvorschläge sollen die Besonderheiten der Zusammensetzung der Belegschaft berücksichtigen. Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der Beschäftigten sind der Personalrat oder mindestens 100 Wahlberechtigte, für 2 Mitglieder, die nicht dem Kreis der Beschäftigten angehören dürfen und die in einem getrennten Wahlgang zu wählen sind, auch die in der WestLB vertretenen Gewerkschaften. Die Wahl ist eine Personenwahl. Im übrigen sind das Landespersonalvertretungsgesetz und die dazu erlassene Wahlordnung in den jeweils gültigen Fassungen entsprechend anzuwenden.

(2) Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats sind die Mitglieder gem. Abs. 1 Buchst. a) bis f). Sie sind befugt, sich im Verwaltungsrat und in seinen Ausschüssen außer im Vorsitz durch einen ständigen Vertreter vertreten zu lassen. Sie sind berechtigt, diese Vertreter zu den Sitzungen hinzuzuziehen.

(3) Zu Mitgliedern des Verwaltungsrats sollen nur Personen berufen werden, die besondere wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde besitzen und geeignet sind, die WestLB zu fördern. Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen nicht Inhaber oder haftende Teilhaber, Leiter oder Mitglieder des Vorstands, Aufsichts- oder Verwaltungsrats von Kreditinstituten und deren Angestellte sein; von dieser Bestimmung werden Mitglieder der Landesregierung, Mitglieder der Organe von Sparkassen und von solchen Kreditinstituten, bei denen die Gegenseitigkeit gewahrt ist, nicht betroffen.

(4) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12

Mitgliedschaft im Verwaltungsrat

(1) Die Amtszeit der Mitglieder gem. § 11 Abs. 1 Buchst. g) und h) beträgt 5 Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit üben sie ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neuen Verwaltungsrats weiter aus.

(2) Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat erlischt

- a) bei einem Mitglied gem. § 11 Abs. 1 Buchst. g) mit seiner Abberufung durch die entsendende Stelle, die jederzeit möglich ist,
- b) bei einem Mitglied gem. § 11 Abs. 1 Buchst. h) mit Beendigung seines Arbeitsverhältnisses bei der WestLB beziehungsweise seiner Rechtsbeziehungen mit der Gewerkschaft. §§ 25 und 26 des Landespersonalvertretungsgesetzes finden im übrigen entsprechende Anwendung.

(3) Scheidet ein Mitglied gem. § 11 Abs. 1 Buchst. g) vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Verwaltungsrat aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu entsenden. Die Nachfolge eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedes gem. § 11 Abs. 1 Buchst. h) regelt sich entsprechend § 28 Abs. 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten erfahren, nicht unbefugt verwerthen. Diese Pflicht bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat bestehen.

§ 13

Sitzungen des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung seines Vorsitzenden, sooft es die Lage der Geschäfte erfordert. Er muß einberufen werden auf Verlangen der Aufsichtsbehörde, eines der stellvertretenden Vorsitzenden, des Vorstandes, oder sofern mindestens 6 Mitglieder es unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen.

(2) Die Einladung hat unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen; sie soll den Mitgliedern in der Regel spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter sowie mindestens 13 weitere Stimmberechtigte anwesend sind.

(4) Ist der Verwaltungsrat nicht beschlußfähig, so kann binnen zwei Wochen unter Wahrung der Frist gem. Abs. 2 zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Der Verwaltungsrat ist in dieser Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Auf diese Folge ist bei Einberufung der zweiten Sitzung hinzuweisen.

(5) Die Beschlußfassung erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(6) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil.

§ 14

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes der WestLB.

(2) Der Verwaltungsrat ist insbesondere zuständig für

1. die Vorschläge zur Beschlußfassung der Gewährträgerversammlung gem. § 10,
2. die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
3. die Regelung der Vertragsbedingungen für die Vorstandsmitglieder und ihrer sonstigen Angelegenheiten,
4. die Grundsätze für die Anstellung und die Gewährung von Ruhegehaltsansprüchen der Angestellten,
5. die Richtlinien für die nach der Dienstvereinbarung zu gewährenden Leistungen,
6. die Bezeichnung der Geschäftsarten, die der Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen,
7. die Richtlinien für die Bankgeschäfte und die Bausparkasse,
8. den Erlass einer Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat gem. § 11 Abs. 4,
9. die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder der Beiräte gem. § 19.

(3) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrats für

1. die Ausgabe von Pfandbriefen, Kommunalobligationen und sonstigen Schuldverschreibungen auf den Inhaber,
2. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, sofern sie nicht zur Vermeidung von Verlusten freihändig oder im Zwangsversteigerungsverfahren erworben werden,
3. den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen,
4. die Errichtung und Auflösung von Niederlassungen, soweit sie nicht im Ausland belegen sind,
5. die Errichtung und Auflösung eigener selbständiger Einrichtungen, soweit sie nicht im Ausland belegen sind.

§ 15

Präsidialausschuß

(1) Der Verwaltungsrat bildet einen Präsidialausschuß. Er besteht aus neun Mitgliedern, und zwar

- a) den Mitgliedern des Verwaltungsrats gem. § 11 Abs. 1 Buchst. a) bis f), darunter der Vorsitzende des Verwaltungsrats als Vorsitzender des Präsidialausschusses,
- b) drei Mitgliedern, die von den Vertretern der Beschäftigten gem. § 11 Abs. 1 Buchst. h aus ihrem Kreise gewählt werden.

(2) Der Präsidialausschuß bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrats vor und beschließt über die ihm vom Verwaltungsrat übertragenen Aufgaben.

(3) Der Verwaltungsrat kann dem Präsidialausschuß eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Vorsitzende des Vorstandes und sein Vertreter nehmen an den Sitzungen des Präsidialausschusses teil.

§ 16

Prüfungsausschuß

(1) Der Verwaltungsrat bildet aus dem Kreis der Mitglieder gem. § 11 Abs. 1 Buchst. a) bis g) einen Prüfungsausschuß.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus 5 Mitgliedern. Diese wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

(3) Der Prüfungsausschuß tritt bei Bedarf zusammen. Er kann jeden Geschäftsvorgang überprüfen. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, ihm bestimmte Prüfungsaufgaben zuzuweisen. Der Prüfungsausschuß hat das Recht, Sachverständige hinzuzuziehen.

(4) Der Verwaltungsrat kann dem Prüfungsausschuß eine Geschäftsordnung geben.

(5) Der Vorstand nimmt auf Verlangen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil.

§ 17

Kreditausschüsse

(1) Der Verwaltungsrat bildet aus dem Kreis der Mitglieder gem. § 11 Abs. 1 Buchst. a) bis g) 2 Kreditausschüsse.

(2) Jeder Kreditausschuß besteht aus 12 Mitgliedern des Verwaltungsrats, und zwar

- a) den Mitgliedern gem. § 11 Abs. 1 Buchst. a) bis f),
- b) 6 weiteren Mitgliedern gem. § 11 Abs. 1 Buchst. g); hiervon entsenden das Land Nordrhein-Westfalen, die Landschaftsverbände und die Sparkassen- und Giroverbände je 2 Mitglieder.

(3) Den Vorsitz in je einem Kreditausschuß führt der Verbandsvorsteher des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes und der Verbandsvorsteher des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes. Sie vertreten sich gegenseitig.

(4) Die Zuständigkeit der Kreditausschüsse wird durch eine vom Verwaltungsrat zu erlassende Geschäftsordnung geregelt.

(5) Die Kreditausschüsse treten bei Bedarf zusammen.

(6) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen der Kreditausschüsse teil.

§ 18

Sonstige Ausschüsse

(1) Der Verwaltungsrat kann aus dem Kreis seiner Mitglieder sonstige Ausschüsse bilden.

(2) Zusammensetzung und Zuständigkeit der Ausschüsse werden durch Geschäftsordnungen geregelt, die vom Verwaltungsrat erlassen werden.

(3) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen der sonstigen Ausschüsse teil.

§ 19

Beiräte

(1) Zur sachverständigen Beratung der WestLB bei der Wahrnehmung ihrer Geschäfte und zur Förderung des Kontaktes mit der Wirtschaft, der öffentlichen Verwaltung und den Sparkassen werden Beiräte gebildet. Die Mitglieder der Beiräte werden vom Verwaltungsrat bestellt und abberufen.

(2) Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder einer seiner Stellvertreter. Der Verwaltungsrat kann für die Beiräte Geschäftsordnungen erlassen.

(3) Die Beiräte sind mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden einzuberufen.

(4) An die Mitglieder der Beiräte wird eine vom Verwaltungsrat festzusetzende Vergütung gezahlt.

§ 20

Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der WestLB.

(2) Er besteht aus der erforderlichen Anzahl von Vorstandsmitgliedern, die vom Verwaltungsrat bestellt werden. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.

(3) Der Verwaltungsrat bestimmt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands.

(4) Der Vorsitzende entscheidet über die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstands.

(5) Der Vorsitzende unterrichtet den Vorsitzenden des Verwaltungsrats und seine Stellvertreter über wichtige Vorkommnisse. Der Vorstand erteilt dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, seinen Stellvertretern und dem Verwaltungsrat jederzeit die gewünschten Auskünfte.

§ 21

Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis

(1) Der Vorstand vertritt die WestLB gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Zu rechtsverbindlichen Zeichnungen ist außer der Zeichnung der Firma die Unterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes erforderlich. Der Vorstand kann die Vertretungsbefugnis so regeln, daß ein Vorstandsmitglied mit einem sonstigen Angestellten oder daß zwei Angestellte gemeinsam verbindlich zeichnen können. Für den laufenden Geschäftsverkehr kann der Vorstand eine andere Regelung treffen. Die Zeichnungsbefugnisse werden durch bankübliche Unterschriftenverzeichnisse und Aushang in den Kassenzimmern bekanntgemacht.

(3) Urkunden, die den Vorschriften des Abs. 2 entsprechen, sind für die WestLB ohne Rücksicht auf die Einhaltung sonstiger satzungsmäßiger Vorschriften im Einzelfall rechtsverbindlich. Die von der WestLB ausgestellten und mit Siegel der WestLB versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.

§ 22

Jahresabschluß

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand hat unverzüglich nach Schluß eines jeden Geschäftsjahres eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluß) nach den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen, diese durch den von der Gewährträgerversammlung bestellten Abschlußprüfer prüfen zu lassen und mit einem Geschäftsbericht dem Verwaltungsrat zur Erstellung eines Beschlüßvorschlages vorzulegen.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann Anordnungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses erlassen.

(4) Nach Beratung über das Prüfungsergebnis und Erstellung eines Beschlüßvorschlages durch den Verwaltungsrat berät die Gewährträgerversammlung über den Beschlüßvor-

schlag und genehmigt den Jahresabschluß. Mit der Genehmigung ist der Jahresabschluß festgestellt.

(5) Nach Genehmigung des Jahresabschlusses und nach Abschlußfassung der Gewährträgerversammlung über die Gewinn- und Verlustrechnung ist der Jahresabschluß durch den Vorstand öffentlich bekanntzugeben.

§ 23

Gewinnverteilung

(1) Von dem bei Abschluß des Geschäftsjahres nach Deckung der Betriebskosten und Vornahme der erforderlichen Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen sich ergebenden Betriebsüberschuß wird ein Teilbetrag von mindestens 10% den Rücklagen überwiesen.

(2) Über die Verwendung des verbleibenden Überschusses entscheidet die Gewährträgerversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrats.

§ 24

Auflösung der WestLB

Im Falle der Auflösung der WestLB ist die Liquidation einzuleiten. Das nach beendeter Liquidation verbleibende Vermögen fällt den Gewährträgern nach der Höhe ihrer Anteile am Stammkapital zu.

§ 25

Aufsichtsbehörde

(1) Die staatliche Aufsicht über die WestLB führt der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes.

(2) Für die in § 10 Nr. 1, 2 und 7 sowie § 14 Abs. 3 Nr. 3 bis 5 bezeichneten Maßnahmen ist im Einzelfall die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

(3) Die durch Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, insbesondere durch eine von ihr angeordnete Prüfung entstehenden besonderen Kosten trägt die WestLB.

§ 26

Befreiung von Satzungsvorschriften

Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag der Gewährträgerversammlung andere als die in den §§ 5 und 6 genannten Geschäfte zulassen.

§ 27

Bekanntmachungen

Soweit nach den gesetzlichen Vorschriften, den Bestimmungen dieser Satzung oder der Anordnung der Gewährträgerversammlung öffentliche Bekanntmachungen zu erfolgen haben, genügt die Bekanntmachung im Bundesanzeiger.

§ 28

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. August 1975 in Kraft.

(2) Der bisherige Verwaltungsrat und seine Ausschüsse bleiben bis zum ersten Zusammentritt des nach § 11 zu bildenden Verwaltungsrats im Amte.

II.

Hinweis

**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes
des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und
Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Nr. 10 v. 15. 10. 1975

(Einzelpreis dieser Nr. 5,- DM, zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil**I Kultusminister**

Personalnachrichten	493
Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Verpflichtungsge- setz im Geschäftsbereich des Kultusministers. Bek. d. Kultusmi- nisters v. 9. 9. 1975	496
Veröffentlichungen von Personalveränderungen im Schul- und Schulaufsichtsdienst im GABl. NW. und in den Amtlichen Schul- blättern. RdErl. d. Kultusministers v. 28. 8. 1975	497
Gebührenfreiheit und Prüfungsvergütung bei Schülerprüfung und Nichtschülerprüfung; hier: Änderung. RdErl. d. Kultusmini- sters v. 22. 8. 1975.	497
Erteilung von Unterrichtsstunden durch Lehramtsanwärter ge- gen Vergütung. RdErl. d. Kultusministers v. 19. 8. 1975	497
Ausnahmegenehmigungen zum Besuch ausländischer Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 29. 8. 1975	497
Werbungsverbot in den Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 15. 8. 1975.	498
Versetzungsordnung für die Realschulen des Landes Nordrhein- Westfalen; hier: Zeugnisformulare für Realschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 11. 9. 1975	499
Vorbereitung der Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (KMK); hier: Tagungen im Rahmen des Erfahrungsaustausches für Gymnasien mit neugestalteter Ober- stufe (KMK) im 1. Halbjahr des Schuljahres 1975/76. RdErl. d. Kultusministers v. 15. 8. 1975	502
Berufsschulunterricht; hier: Unterricht für berufsschulpflichtige ausländische Jugendliche, die nicht in einem Ausbildungsver- hältnis stehen. RdErl. d. Kultusministers v. 27. 8. 1975	506
Europäischer Wettbewerb 1976 – Europäischer Schultag – RdErl. d. Kultusministers v. 22. 8. 1975	506

Berichtigungen

Versetzungsordnung für Berufsfachschulen (kaufm. Richtung, hauswirtschaftlicher, gewerblicher und sozialpflegerischer Rich- tung, Berufsfachschule für Kinderpflegerinnen, Berufsfachschule für Gymnastiklehrerinnen, Fachschule für Sozialpädagogik) und Fachoberschulen; hier: Nachversetzung durch Prüfung. RdErl. d. Kultusministers v. 25. 8. 1975	507
--	-----

Fachoberschulen; hier: Beschulung und Prüfung nichtdeutscher Staatsangehöriger im sprachlichen Bereich. RdErl. d. Kultusmi- nisters v. 16. 9. 1975.	507
---	-----

II Minister für Wissenschaft und Forschung

Graduierungssatzung der Fachhochschule Aachen; hier: Ände- rung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 8. 9. 1975	507
Vorläufige Grundordnung der Gesamthochschule Essen; hier: Änderung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 19. 9. 1975.	507
Prüfungsordnung für die Diplomprüfung im Fach Psychologie an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Univer- sität Düsseldorf. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und For- schung v. 1. 8. 1975	508

B. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusmini- sters	513
Bundeswettbewerb der Schulen „Jugend trainiert für Olympia“; hier: Jugend-Briefmarken.	513
Schülerwettbewerb der Bundeszentrale für politische Bildung	513
Veröffentlichungen des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen	514
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes des Landes Nord- rhein-Westfalen für die Ausgaben vom 27. August bis 22. Sep- tember 1975	514
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 10. September bis 15. September 1975	516

C. Anzeigenteil

Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	
---	--

– MBl. NW. 1975 S. 1872

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.